

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 12. Dezember 2023 BAnz AT 12.12.2023 B1 Seite 1 von 2

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2024 geltenden EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Vom 28. November 2023

Gemäß § 106 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 294), werden nachfolgend die ab dem 1. Januar 2024 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie der Ausrichtung von Wettbewerben bekannt gemacht:

I. Richtlinie 2014/24/EU - Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe

- Die in den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2014/24/EU (ABI. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 (ABI. L, 2023/2495, 16.11.2023) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.
- 2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2024
 - a) 143 000 Euro
 - bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
 - b) 221 000 Euro
 - bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
 - c) 5 538 000 Euro
 - bei öffentlichen Bauaufträgen,
 - d) 143 000 Euro
 - bei Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU sind, und
 - e) 221 000 Euro
 - bei Wettbewerben, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.
- 3. Der sich für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU ergebende Schwellenwert ist gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.

II. Richtlinie 2014/25/EU - Sektorenrichtlinie

- Die in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU (ABI. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2496 der Kommission vom 15. November 2023 (ABI. L, 2023/2496, 16.11.2023) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.
- 2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2024
 - a) 443 000 Euro
 - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
 - b) 5 538 000 Euro
 - bei Bauaufträgen.



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 12. Dezember 2023 BAnz AT 12.12.2023 B1 Seite 2 von 2

III. Richtlinie 2009/81/EG - Richtlinie über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

- 1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG (ABI. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/2510 der Kommission vom 15. November 2023 (ABI. L, 2023/2510, 16.11.2023) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.
- 2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2024
 - a) 443 000 Euro
 - bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
 - b) 5 538 000 Euro

bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Bauaufträgen.

IV. Richtlinie 2014/23/EU - Richtlinie über die Konzessionsvergabe

- 1. Der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU (ABI. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) festgelegte EU-Schwellenwert wurde durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2497 der Kommission vom 15. November 2023 (ABI. L, 2023/2497, 16.11.2023) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.
- 2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2024 5 538 000 Euro.

Berlin, den 28. November 2023

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag Dr. von Hoff